

I. Grundsätzliche Bestimmungen

§ 1

Die Volkskammer ist das oberste staatliche Machtorgan der Deutschen Demokratischen Republik. Sie entscheidet in ihren Tagungen über die Grundfragen der Staatspolitik. Sie verwirklicht in ihrer Tätigkeit den Grundsatz der Einheit von Beschlußfassung und Durchführung.

§ 2

Der Staatsrat erfüllt als Organ der Volkskammer zwischen den Tagungen der Volkskammer alle grundsätzlichen Aufgaben, die sich aus den Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer ergeben.

Nach Ablauf einer Wahlperiode oder nach -der Auflösung der Volkskammer setzt der Staatsrat seine Tätigkeit bis zur Wahl des neuen Staatsrates durch die Volkskammer fort.

Er ist der Volkskammer für seine Tätigkeit verantwortlich.

II. Konstituierung der Volkskammer

§ 3

(1) Die Volkskammer tritt spätestens am 30. Tage nach ihrer Wahl zusammen. Ihre erste Tagung wird vom Staatsrat einberufen.

(2) Die erste Tagung der neu gewählten Volkskammer wird von dem an Jahren ältesten Abgeordneten oder, wenn dieser verhindert ist, vom nächst ältesten Abgeordneten bis zur Wahl des Präsidiums der Volkskammer geleitet.

(3) Die Volkskammer beschließt zu Beginn der ersten Tagung über die Gültigkeit ihrer Wahl.

(4) Die Volkskammer wählt auf ihrer ersten Tagung für die Dauer der Wahlperiode ein Präsidium.

§ 4

Die Volkskammer wählt auf ihrer ersten Tagung den Vorsitzenden, die Stellvertreter des Vorsitzenden, die Mitglieder und den Sekretär des Staatsrates für die Dauer von vier Jahren. Sie leisten bei ihrem Amtsantritt der Volkskammer den gemäß Artikel 68 der Verfassung vorgeschriebenen Eid.

§ 5

(1) Die Volkskammer entscheidet auf ihrer ersten Tagung über den Vorschlag des Vorsitzenden des Staatsrates für den Vorsitzenden des Ministerrates und beauftragt diesen mit der Bildung des Ministerrates.

(2) Die Volkskammer wählt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Ministerrates auf die Dauer von vier Jahren.

§ 6

Durch die Volkskammer werden auf Vorschlag des Staatsrates gewählt:

der Vorsitzende des Nationalen Verteidigungsrates
der Präsident und die Richter des Obersten Gerichts

die Schöffen des Senats für Arbeitsrechtssachen des Obersten Gerichts

der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 7

(1) Die Volkskammer bildet zur Durchführung ihrer Aufgaben folgende Ausschüsse:

Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten

Ausschuß für Nationale Verteidigung

Verfassungs- und Rechtsausschuß

Ausschuß für Industrie, Bauwesen und Verkehr

Ausschuß für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Nahrungsgüter Wirtschaft

Ausschuß für Handel und Versorgung

Ausschuß für Haushalt und Finanzen

Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik

Ausschuß für Gesundheitswesen

Ausschuß für Volksbildung

Ausschuß für Kultur

Jugendausschuß

Ausschuß für Eingaben der Bürger.

(2) Über die Bildung weiterer bzw. zeitweiliger Ausschüsse beschließt die Volkskammer.

§ 8

(1) Jeder Ausschuß wählt einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter des Vorsitzenden. Sie bilden den Vorstand des Ausschusses. Über die Zusammensetzung des gewählten Vorstandes ist der Sekretär des Staatsrates zu informieren.

(2) An der Tätigkeit der Ausschüsse nehmen die Nachfolgekandidaten als Mitglieder entsprechend den Festlegungen der Volkskammer teil.

III. Durchführung der Tagungen

§ 9

(1) Auf Beschluß der Volkskammer oder aus eigener Initiative beruft der Staatsrat die Tagungen der Volkskammer ein.

(2) Der Staatsrat ist gemäß der Verfassung verpflichtet, die Volkskammer jederzeit einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Abgeordneten es verlangt.

§ 10

(1) Die Volkskammer beschließt die Tagesordnung.

(2) Der Vorschlag für die Tagesordnung wird, sofern die Volkskammer dazu nicht selbst Festlegungen getroffen hat, vom Staatsrat unterbreitet.

(3) Die Tagesordnung und die Einladung wird den Abgeordneten und dem Ministerrat durch das Präsidium der Volkskammer rechtzeitig vor der Tagung zugeteilt.